



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat das Wiener Bezirksblatt Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich das Wiener Bezirksblatt der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.



Senat 1

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 des Österreichischen Presserates hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Stefan Lassnig, und Dr. Renate Graber im selbständigen Verfahren gegen die Wiener Bezirksblatt GmbH als Medieninhaberin des Wiener Bezirksblattes – Ausgabe Alsergrund wie folgt entschieden:

Das Verfahren wird eingestellt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

In der Ausgabe 17/2012 vom 29./30.05.2012 des Wiener Bezirksblattes – Ausgabe Alsergrund ist über dem Artikel „Die leichten Mädchen stehen hier auch am Tag“ das Foto zweier Frauen und eines Polizeibeamten anlässlich einer Polizeikontrolle veröffentlicht worden, wobei die beiden – namentlich nicht genannten – Frauen gut erkennbar sind. Der Zusammenhang zwischen Text und Foto führt den Leser zu der Annahme, dass es sich bei den beiden Frauen um Prostituierte handelt.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate der Österreichischen Presserates (VerfO) wurde ein Verfahren eingeleitet, um zu überprüfen, ob die beiden Frauen ihre Zustimmung zur Veröffentlichung des Fotos gegeben haben und ob durch die Veröffentlichung gegebenenfalls in die Persönlichkeitsrechte der Frauen eingegriffen worden ist. Gemäß § 18 Abs. 1 VerfO wurde die Wiener Bezirksblatt GmbH zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.

Die Wiener Bezirksblatt GmbH ist dieser Einladung binnen offener Frist nachgekommen und hat dahingehend Stellung genommen, dass es sich bei dem gegenständlichen Foto um ein Foto handle, das etwa sechs Jahre zuvor über Ersuchen bzw. über Einladung der Polizei aufgenommen worden sei. Da die Situation allen Beteiligten bewusst und zudem mit der Polizei akkordiert gewesen sei, ginge sie davon aus, dass die Abgebildeten auch eine dementsprechende Zustimmung erteilt hätten.

Der Senat sieht keinen Anlass, den Wahrheitsgehalt dieser Stellungnahme in Zweifel zu ziehen.

Der Senat hält somit fest, dass das betroffene Medium zu Recht davon ausgehen konnte, dass die beiden abgebildeten Frauen zumindest konkludent ihre Einwilligung zur Veröffentlichung des Fotos gegeben haben. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung des Mediums, hinsichtlich des tatsächlichen Vorliegens einer derartigen Einwilligung noch weitere Nachforschungen anzustellen, bestand schon aufgrund der geschilderten Situation, in der das Foto entstanden war, nicht.

Vor diesem Hintergrund stellt die gegenständliche Veröffentlichung des Fotos keine Verletzung der Grundsätze für die publizistische Arbeit – Ehrenkodex für die österreichische Presse dar, weshalb das Verfahren gemäß § 20 Abs. 2 lit. b VerfO einzustellen war.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
24.10.2012